

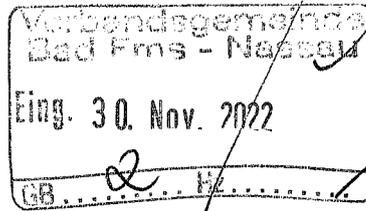
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

9/91-Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:

Daniela Fritz

Durchwahl:

(02603) 972-378

Telefax:

(02603) 972-6378

Zimmer:

333

Email:

daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

24. November 2022

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 09.11.2022, Az.: - Eingang: 10.11.2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 08.11.2022 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 folgende Entscheidungen:

1. Wir erteilen unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2022** erforderlich ist, in Höhe von **942.220,00 €**.

Die in unserem Schreiben vom 17.02.2022 erteilte Gesamtkreditgenehmigung in Höhe von 934.410,00 € wird hiermit aufgehoben.

2. Die in unserem Schreiben vom 17.02.2022 versagte Genehmigung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 205.000,00 € aufgenommen werden sollen, bleibt aufrechterhalten.

Sollten keine Inlandkredite aufgenommen werden, so ist jedoch eine Kreditaufnahme auf die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft beschränkt.

Ansonsten enthält die Nachtragshaushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Investitionskredit/Verpflichtungsermächtigung:

Nach § 103 Abs. 2 GemO *hat* die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn

| | | |
|--|--|---|
| Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung | Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems | Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ0000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE85 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE |
|--|--|---|

die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde *nicht* im Einklang steht.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft kann der Stadt Bad Ems nicht bestätigt werden, so dass gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 2, § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO für einen Teilbetrag von 215.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme 2022 und für 205.000,00 € die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen für folgende Vorhaben zu versagen war:

| | |
|---|-----------------------------|
| Exponate für das Stadtmuseum | 3.000,00 € |
| Geräte für das Stadtmuseum | 2.000,00 € |
| Parkplatz am Bahnhof | 405.000,00 € |
| (davon Verpflichtungsermächtigung 205.000 €) | |
| Zuschuss Bau Umkleidegebäude | 10.000,00 € |
| | Gesamt: 420.000,00 € |

Der Nachweis, dass die Ausnahmeveraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO und für die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen ist noch zu erbringen. Danach werden wir entscheiden, ob die ausgesprochene Kreditversagungen für die o. g. Maßnahmen aufrecht zu erhalten ist.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen im Haushaltsschreiben vom 17.02.2022.

Rheinland-Pfalz Tag 2023:

Die Stadt Bad Ems hat sich um die Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tages 2023 beworben. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe im freiwilligen Leistungsbereich.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in Kenntnis der defizitären Haushaltslage der Stadt Bad Ems entschieden, den Rheinland-Pfalz Tag unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bad Ems in Bad Ems auszurichten.

Die Finanzierung wird im Haushalt der Stadt Bad Ems unter Produkt 28103 dargestellt und basiert auf einem sich ständig aktualisierenden Wirtschaftsplan. Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird für 2022 ein Zuschussbedarf in Höhe von 32.000 € und für 2023 ein Zuschussbedarf in Höhe von 337.693 € ausgewiesen.

Die Finanzierung des Rheinland-Pfalz Tages ist noch nicht abschließend gesichert, und bedarf noch einer verbindlichen vertraglichen Regelung mit dem Land Rheinland-Pfalz. Dabei hat die Stadt Bad Ems mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass der verbleibende kommunale Eigenanteil im Rahmen einer Gesamtbetrachtung dieser Gemeinschaftsaufgabe von Land und Kommune für die Stadt Bad Ems als haushaltswirtschaftlich so gering wie möglich ausfällt.

Sollte es im Rahmen des Haushaltsjahres 2023 zu dem haushaltsrechtlich geplanten Haushaltsdefizit kommen, wird die Stadt Bad Ems in den Folgejahren noch mehr gefordert sein, den Haushalt zu konsolidieren.

Aktuelle Haushaltssituation:

Im Ergebnishaushalt werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Periode abgebildet. Der Ergebnishaushalt 2022 kann nicht ausgeglichen werden. Auch ist nach der Planung bis 2025 ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht zu erwarten. Es werden Jahresergebnisse in 2022: -175.977,00 €, 2023: -1.303.147,00 €, 2024: -731.866,00 € und 2025: -1.270.095,00 € ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitions- und Liquiditätskrediten, eines Haushaltsjahres veranschlagt.

Nach dem Ergebnis des Finanzhaushalts 2022 reichen die ordentlichen Einzahlungen nicht aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken. Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten ergibt sich ein Finanzmittelfehlbedarf 2022 von 155.766,00 €. Der Finanzhaushalt gilt daher als unausgeglichen. Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist auch durchgängig in den Planungs Jahren bis 2025 zu rechnen.

Die „Freie Finanzspitze“ der Stadt des laufenden Haushaltsjahres beträgt -155.766,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen: 2023: -1.296.757,00 €, 2024: -678.256,00 € und 2025: -1.167.975,00 €.

Der Stand des Eigenkapitals wurde zum 31.12.2020 auf 9.879.488,97 € festgestellt. Nach der derzeitigen Planung wird das Eigenkapital bis Ende 2022 um voraussichtlich 1.154.071,00 € abschmelzen.

Haushaltsausgleich:

Die Stadt Bad Ems ist gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO verpflichtet, den Haushalt in jedem Jahr auszugleichen. Die Stadt Bad Ems kann auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung/dem Nachtragshaushaltsplan 2022 keinen Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2022 planmäßig nachweisen.

Gegen die vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung/den vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplan erheben wir auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2022 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann.

Allerdings kann die Stadt Bad Ems gegenüber dem Basishaushalt 2022 Haushaltsverbesserungen im laufenden Jahr im Finanzhaushalt i. H. v. 1.136.800,00 € und im Ergebnishaushalt i. H. v. 1.174.519,00 € ausweisen.

Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Haushalten sind permanent gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen. Unter Beachtung des Haushaltsrundschreibens vom 12.01.22 erwarten wir, das im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2023 u.a. die in den Haushaltsvorjahren aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen aufgegriffen werden, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Das gilt auch, bzw. gerade bei sich abzeichnend verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nötigenfalls sind Abwägungen vorzunehmen, für welche Zwecke knappe Mittel eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in krisenhaften Situationen, die mit nur begrenzt beeinflussbaren Ausgabensteigerungen einhergehen. Konjunkturelle Krisenlagen dürfen nicht als Rechtfertigung für Kommunen dienen, Einnahmepotenziale nicht auszuschöpfen oder gestaltbare Ausgaben nicht zu reduzieren. Von der Stadt Bad Ems ist diesbezüglich eine größtmögliche Kraftanstrengung zu erwarten.

Stellenplan 2022:

Der Stellenplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Er legt einen quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen für die gemeindliche Personalwirtschaft fest, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Wir setzen voraus, dass der im Stellenplan ausgewiesene Stellenbedarf zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und im Übrigen beim Vollzug des Stellenplans die beamten-

rechtlichen Vorschriften, die Personalfestsetzungen der städtischen Kindergärten, sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Hinweise:

Gemäß §§ 98 Abs. 1, 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des Nachtragshaushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Auf unser Haushaltsschreiben vom 17.02.2022 nehmen wir vollinhaltlich Bezug.

Weiteres Verfahren:

Wir bitten, die Nachtragshaushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Nachtragshaushaltsplan ~~sowie die Nachtragswirtschaftspläne~~ öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Denninghoff
Landrat